



- Beschlusskammer 3 -

BK 3a/b-06-008/E

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 30.08.06 wegen Genehmigung der Entgelte für die Anrufzustellung im Mobilfunknetz der Antragsstellerin

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Helmut Scharnagl und
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

im Wege der vorläufigen Anordnung gemäß § 130 TKG beschlossen:

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

1. Die Entgelte für die Anrufzustellung im Mobilfunk der Antragstellerin werden ab dem 30.08.2006 in Höhe der bisher (Stand 30.08.06) zwischen ihr und ihren Zusammenschaltungspartnern vereinbarten Entgelte, soweit sie die beantragten Entgelte nicht überschreiten, vorläufig genehmigt. Soweit die vereinbarten Entgelte die beantragten Entgelte überschreiten, werden die beantragten Entgelte vorläufig genehmigt.
2. Die vorläufige Genehmigung ist befristet bis zum Wirksamwerden der Entscheidungen über den Antrag in der Hauptsache.
3. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Genehmigung abgelehnt.

Gründe

I.

Die Antragsstellerin betreibt ein digitales zelluläres Mobilfunknetz nach dem GSM-Standard (Global System for Mobile Communicatios) und nach dem UMTS-Standard (Universal Mobile Telecommunications Standard). Sie verwendet im GSM-Netz im Bereich von 1.800 MHz Frequenzen, am 03.02.2006 wurden ihr zusätzlich Frequenzen aus dem Bereich von 900 MHz zugewiesen. Das UMTS-Netz wird einheitlich im Frequenzbereich 1.900/2.100 MHz betrieben. Sie hat über 10 Millionen Teilnehmer angeschlossen. Diese sind sowohl ihre eigenen Kunden als auch Kunden von Diensteanbietern.

Zum Zwecke der Terminierung von Verbindungen mit Ursprung in anderen Netzen in ihr Mobilfunknetz vereinbarte und realisierte die Antragstellerin in der Vergangenheit Netzzusammenschaltungen mit anderen Netzbetreibern. Allerdings musste die Bundesnetzagentur Ende 2004 in einem Fall die Zusammenschaltung zwischen der Antragstellerin und einem anderen Netzbetreiber anordnen, weil es zu keiner Einigung über die von der Antragstellerin zu erbringenden Terminierungsleistungen in ihr Netz gekommen war. Derzeit gründen die Zusammenschaltungsverhältnisse zwischen der Antragstellerin und ihren Zusammenschaltungspartnern jedoch sämtlich auf vertraglichen Vereinbarungen. Gegenstand dieser Verträge sind auch die Preise für die Zusammenschaltungsdienste der Antragstellerin (Anlage 8 des Zusammenschaltungsvertrages der Antragstellerin). Die entsprechende Preisliste hat die Antragstellerin der Beschlusskammer per E-Mail am 30.08.2006 zur Verfügung gestellt.

Mit der Regulierungsverfügung BK 4c-06-004/R wurde die Antragstellerin dazu verpflichtet, Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen die Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz am Vermittlungsstellenstandort der Antragsstellerin zu ermöglichen, über die Zusammenschaltung Verbindungen in ihr Netz zu terminieren und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung Kollokation sowie im Rahmen dessen Nachfragern bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren. Die Entgelte für die Gewährung der Zusammenschaltungsleistungen wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen. Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt 17/06 vom 30.08.2006 als Mitteilung Nr. 283/2006, S. 2338ff., veröffentlicht und der Antragstellerin am 30.08.2006 zugestellt.

Im Hinblick darauf hat die Antragstellerin am gleichen Tag einen Entgeltgenehmigungsantrag für die ihr mit der Regulierungsverfügung auferlegten Zugangsleistungen bei der Beschlusskammer 3 eingereicht.

Darin beantragt die Antragstellerin unter Hinweis darauf, dass nach ihrer Ansicht eine Vorabgenehmigungspflicht für die Entgelte nicht rechtswirksam besteht, rein vorsorglich, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, zur Vermeidung rechtlicher wie wirtschaftlicher Nachteile die auf S. 4ff.

der Antragsschrift vom 30.08.2006 aufgeführten Entgelte (Bl. 4 d.A.). Hilfsweise beantragt sie ab Inkrafttreten der Regulierungsverfügung und bis zum Wirksamwerden eines vorbehaltlos genehmigten Entgelts vorläufig die auf S. 9 der Antragsschrift vom 30.08.2006 aufgeführten Entgelte (Bl. 9 d.A.) anzuordnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

Das Bundeskartellamt ist von der Beschlusskammer über den Inhalt der beabsichtigten Entscheidung unterrichtet worden und hat mit Schreiben vom 30.08.2006 mitgeteilt, dass es keine Einwände gegen den Entscheidungsentwurf hat.

II.

Die Entscheidung beruht auf den §§ 130, 35 Abs. 3 TKG, 30 Abs. 1 S. 1, 31 Abs. 1 TKG.

Gemäß § 130 TKG kann die Beschlusskammer bis zu einer endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen. Der hierfür erforderliche Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund sind vorliegend gegeben.

Ein Anordnungsanspruch folgt daraus, dass gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen ist, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte sind genehmigungsbedürftig. Die Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK 4c-06-004/R. In dieser Entscheidung ist der Antragsstellerin in Ziffer 3. des Tenors eine Ex-ante-Genehmigungspflicht auferlegt worden. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs und der Kollokation gemäß Ziffer 1. unterliegen der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG.

Nach summarischer Prüfung ist auch davon auszugehen, dass die Beschlusskammer eine Genehmigung erteilen wird. Sofern eine Genehmigung auf der Grundlage der eingereichten Kostenunterlagen nicht in Betracht kommen sollte – was zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der noch anstehenden, komplexen Prüfungen nicht beurteilt werden kann und daher ausdrücklich offen gelassen wird –, kommt jedenfalls eine Entscheidung aufgrund einer Prüfung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 TKG in Betracht.

Zwar lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der anstehenden Prüfungen der Kostenunterlagen noch nicht abschätzen, wie hoch die Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung der in der Regulierungsverfügung auferlegten Zugangsleistungen sein werden, die gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 TKG von den verfahrensgegenständlichen Entgelten nicht überschritten werden dürfen. Die Beschlusskammer hat daher für den Zeitraum der vorläufigen Genehmigung die Höhe der bislang vereinbarten Entgelte zugrunde gelegt. Soweit die beantragten Entgelte unter den bisher vereinbarten liegen, war die vorläufige Genehmigung auf die niedrigeren Entgelte zu beschränken, um der Antragsstellerin nicht mehr zu zusprechen, als sie selbst beantragt hat. Sollten die in der Hauptsache genehmigten Entgelte geringer sein als die hiermit vorläufig genehmigten Entgelte, behält sich die Beschlusskammer in der Hauptsacheentscheidung eine Regelung vor, inwieweit die Antragstellerin den Wettbewerbsunternehmen für die von ihnen im Geltungszeitraum dieser vorläufigen Genehmigung in Anspruch genommene Zugangsleistungen den Differenzbetrag gegebenenfalls rückwirkend zu erstatten hat.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil die Antragstellerin ohne die vorläufige Genehmigung im Hinblick auf § 37 Abs. 1 TKG, wonach ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, keine anderen als die von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte verlangen darf, ab dem 30.08.2006 über keine Rechtsgrundlage mehr für die Erhebung der Entgelte verfügen würde. Die Vermeidung eines entgeltlosen Schwebezustandes und eine damit eventuell mögliche Unterbrechung der Leistungserbringung liegt sowohl im allgemeinen Interesse an der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen

higes Wettbewerbs als auch im besonderen Interesse der Antragstellerin und der Wettbewerber.

Diese vorläufige Genehmigung endet mit dem Wirksamwerden der endgültigen Entscheidung über die Genehmigung. Diese Befristung im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG ist schon deswegen anzuordnen, weil es sich um eine vorläufige Regelung handelt, die ohne die an sich erforderliche Überprüfung von Kosten etc. nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

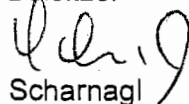
Bonn, den 30.08.06

Vorsitzender



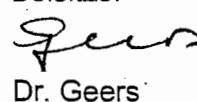
Wilmsmann

Beisitzer



Scharnagl

Beisitzer



Dr. Geers